

Satzung der Selbsthilfe Körperbehinderter Main-Kinzig e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe Körperbehinderter Main-Kinzig e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Erlensee.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau, Liste 41, VR 1008, eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind:
 - a) die Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft zu fördern,
 - b) die Selbstverwirklichung behinderter Menschen in der Gesellschaft zu ermöglichen,
 - c) den Abbau sozialer, gesellschaftspolitischer, baulicher und die Mobilität einschränkender Barrieren voranzutreiben.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Hilfe für behinderte Menschen aller Art in sozialer, beruflicher, gesundheitsfördernder und gesundheitserhaltender Hinsicht,
 - b) Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen im Wohn- und Arbeitsbereich für körperbehinderte Menschen,
 - c) Erwachsenenbildung und Jugendarbeit,
 - d) Durchführung und Unterstützung von Reisen, Freizeiten und Erholungsaufenthalten im In- und Ausland,
 - e) Förderung des Behindertensports,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Integration aller Behinderten,
 - g) beratende Tätigkeit in Kommunen, auf Landes- und Bundesebene,
 - h) Schaffung einer barrierefreien Umwelt und
 - i) Vertretung der Belange behinderter Menschen bei Gesetzesinitiativen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen, § 670 BGB.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Daneben hat der Verein Förderer.
2. Mitglieder haben
 - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - b) Informations- und Auskunftsrechte,
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen,
 - e) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
 - f) Treuepflicht gegenüber dem Verein und
 - g) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- a) mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, länger als sechs Monate in Verzug ist,
- b) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt, den Verein in der Öffentlichkeit in beleidigender Form kritisiert oder
- c) den Zielen und Interessen des Vereins nach innen oder außen nachhaltig zu wider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

4. Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Förderer erlangen keinen Mitgliederstatus.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer und bis zu einem Stellvertreter,
- d) dem Schriftführer und bis zu einem Stellvertreter und
- e) bis zu drei Beisitzern.

2. Vorstandsmitglied kann nicht werden, wer bei der Selbsthilfe Körperbehinderter Main-Kinzig e.V. oder einem Unternehmen, an dem dieser unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, als Arbeitnehmer entgeltlich abhängig beschäftigt ist.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Die Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Nimmt jedoch der Geschäftsverkehr einen Umfang an, der dem geschäftsführenden Vorstand unzumutbar wäre und es die Vereinsfinanzen unbedenklich zulassen, können hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

Darüber hinaus können Aufwandsentschädigungen an einzelne Vorstandsmitglieder für genau zu bestimmende Tätigkeiten gezahlt werden. Die Zahlung einer solchen Aufwandsentschädigung ist in einem Vertrag zu regeln, der die Tätigkeit und die hierfür zu zahlende Entschädigung enthält. Der Vertrag ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - a) Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins,
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - f) Erlass der Beitragsordnung und
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Mehrere stellvertretende Vorsitzende entscheiden, wer den Vorsitz übernimmt.
Sollte kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer oder ein Vertreter nicht anwesend sind, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Der Schriftführer führt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erlensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine Anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf die Unterscheidung von weiblicher und männlicher Schreibweise verzichtet. Mit dem vorliegenden Satzungstext sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.11.2022 beschlossen. Die vorherige Fassung tritt außer Kraft.

Erlensee, 16.11.2022